



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

10

Oktober 2021 / 55. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Deutschland nach der Wahl Welcher Weg zu mehr Innerer Sicherheit?

Seite 5 <

24. Europäischer
Polizeikongress

DPoIG gefragt:
Verkehrssicherheit,
moderne Technik,
Gewalt gegen Polizei

Seite 18 <

Fachteil:

- Charakterliche Mängel
als Arbeitsthema der
polizeilichen Mitteilungspflicht
an die Fahrerlaubnisbehörde
- Übergangsregelungen
in der StVZO



Die Problematik der Bündelungsdienstposten A 9 bis A 11

Im Zuge der letzten Polizeistrukturereform wurden Bündelungsdienstposten A 9 bis A 11 geschaffen. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise Polizeikommissare (Besoldungsstufe A 9) über Jahre die Tätigkeit eines Dienstpostens (A 11) ausübten.

Den Anspruch auf eine Beförderung gibt es nicht. Auch ist eine Ausgleichszahlung für eine Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten nicht mehr möglich. Im Jahr 2008 wurde eine bereits vorhandene gesetzliche Regelung, die an § 45 BBesG angelehnt war, aufgrund zweier erfolgreicher Klagen durch Beschäftigte des LKA durch die Landesregierung abgeschafft. Wie zu erwarten, führte die derzeit geltende Situation, Mitarbeiter flächendeckend auf höherwertigen Dienstposten zu verwenden, aber eben nicht verwendungsgemessen durch eine Ausgleichszahlung zu bezahlen, zu deutlichem Unmut bei den betroffenen Kollegen.

In der Folge musste sich der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Sachstand be-

schäftigen und fällte am 14. Januar 2021 unter dem Aktenzeichen 1 M 136/20 einen Beschluss.



© Jorono / Pixabay

Demnach ist die Bewährung eines Beamten auf einem höherwertigen Dienstposten im Rahmen einer Erprobung mit dem Ziel der späteren Beförderung anhand von Dienstpostenbe-

wertungen und Dienstpostenbeschreibungen festzustellen. Sind nun solche Dienstpostenbeschreibungen und Dienst-

postenbewertungen nicht vorhanden, liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Beschaffung und die Erhaltung der für die Auswahlentscheidung erforderlichen Grundla-

gen ausschließlich in dem Verantwortungs- und Verfügungsbereich der zuständigen Behörde.

Der Landesvorsitzende der DPoLG Sachsen-Anhalt, Olaf Sendel, positionierte sich zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wie folgt: „Nunmehr müssen die Behörden sprichwörtlich die Hosen runterlassen und erklären, wie viele Dienstposten der einzelnen Besoldungsgruppen es tatsächlich gibt. Und mehr noch, alle Dienstposten müssen beschrieben werden. Da darf man gespannt sein, wie die Beschreibung der Dienstposten mit den tatsächlich durchgeführten Aufgaben übereinstimmt.“

Eine Dienstpostenbeschreibung wurde durch die DPoLG bereits seit Jahren gefordert. Es ist traurig, dass ein Gericht wieder erst eine Rahmenfestlegung treffen muss, bis die Landesregierung einen rechtsfreien Raum neu regelt! ■

Impressum:

Redaktion:
Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300
Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft
im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleifufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300
www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de
ISSN 0945-0521

Anträge auf Rechtsschutz

Leider ist es so, dass wir als Gewerkschaft unseren Mitgliedern (immer noch viel zu häufig) durch die Gewährung eines Rechtsschutzes zur Seite stehen müssen. Wir machen dies gern und nehmen dabei dankbar die Hilfe unserer eigenen Fachanwälte in Anspruch. Doch weisen wir darauf hin, dass hierzu die richtigen Anträge gestellt werden müssen. Das korrekte Formular ist auf unserer Internetseite (www.dpolg-st.de) eingestellt.

Polizeihubschrauberstaffel – Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Mit Datum 29. Juli 2020 verfassten Angehörige der Polizeihubschrauberstaffel Sachsen-Anhalt aufgrund einer aus Sicht der Unterzeichner umstrittenen Personalmaßnahme gegen einen Kollegen einen offenen Brief an die Behördenleitung der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt.

Ein weiteres aktuell diskutiertes Thema in der Polizeihubschrauberstaffel ist die Verlegung der Dienstzeiten.

Gibt es Überlegungen, die Dienstzeiten in der Polizeihubschrauberstaffel zu verlegen? Wenn ja:

- Welche Dienstzeiten sollen durch welche ersetzt werden?
- Ist aufgrund der geplanten und spontanen Einsätze die Verschiebung der Dienstzeiten gerechtfertigt? Bitte die Einsätze der Polizeihubschrauberstaffel in den Jahren 2016 bis 2020 entsprechend aufschlüsseln.
- Von wem ging die Initiative der Verlegung der Dienstzeiten in der Polizeihubschrauberstaffel aus? Wie beurteilt die Landesregierung dieses Vorhaben? Inwieweit werden Bedenken der Bediensteten in der Polizeihubschrauberstaffel berücksichtigt?

Im Juli 2020 beauftragte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD), den Bedarf hinsichtlich der Verfügbarkeit der Polizeihubschrauber

zu erheben und dementsprechend konzeptionelle Vorschläge vorzulegen. Auf der Grundlage statistischer Betrachtungen und erfahrungsbasierter einsatztaktischer Erwägungen unter Einbeziehung der Polizeibehörden kam die PI ZD unter anderem zu dem Ergebnis, dass eine permanente Verfügbarkeit der Polizeihubschrauber (24/7) perspektivisch geboten erscheint, und skizzierte mit Bericht vom 20. November 2020 diesbezügliche konzeptionelle Vorschläge zur Umsetzung. In diesem Kontext ist ein Stufenkonzept vorgeschlagen worden, welches auch die Verlagerung von Dienstzeiten zur Folge haben würde, um schon frühzeitig die erkannten einsatztaktischen Bedarfe besser als bisher abdecken zu können. Derzeit wird von der PI ZD aus arbeitszeitrechtlicher und arbeitsmedizinischer Sicht

Einsätze für Polizeihubschrauber:

2016 bis 2020	geplante Einsätze	Soforteinsätze
2016	256	249
2017	350	352
2018	358	474
2019	326	445
2020	338	446
Summe	1.628	1.966

geprüft, ob die Arbeitszeitverlagerungen möglich sind. Sowohl die Bediensteten der PHuSt als auch der Personalrat der Landesbereitschaftspolizei sind beziehungsweise werden noch in den Prüfprozess einbezogen. Da hinsichtlich der Regelungen der Arbeitszeit in der PHuSt eine Dienstvereinbarung mit dem Stufenpersonalrat vom 6. Februar 2020 besteht, gab es bereits erste Konsultationen mit dem Vorsitzenden.

Wie viele Dienstposten und Stellen sind derzeit in der Polizeihubschrauberstaffel eingerichtet und besetzt beziehungsweise nicht besetzt? Wie viele Angehörige der Polizeihubschrauberstaffel werden außerhalb der Staffel verwendet und aus welchem Grund?

Gemäß dem aktuellen Dienstpostenplan der PI ZD verfügt die PHuSt über 17 Dienstpos-

ten Polizeivollzug. Diese Dienstposten sind besetzt. Ein derzeitiger Dienstposteninhaber Polizeivollzug wird aus dienstlichen Gründen zunächst temporär abweichend verwendet.

Wie hoch ist der Altersdurchschnitt der Bediensteten in der Polizeihubschrauberstaffel insgesamt und insbesondere vom fliegenden Personal?

Der aktuelle Altersdurchschnitt der Bediensteten in der PHuSt beträgt insgesamt 46,47 Jahre und bei dem fliegenden Personal 42,88 Jahre. ■

(Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 7/7384 vom 8. März 2021)





Fehlende Waffen – Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Frage: Wie viele und welche Waffen einschließlich Waffen-teile sind seit dem 1. Januar 2016 bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt als Verlust gemeldet worden? Bitte jeweils Ereignisdatum, betroffener Standort, Waffentyp und Anzahl angeben.

Antwort: Es wurde im betreffenden Zeitraum durch die Polizeiinspektion Magdeburg am 28. Februar 2019 der Verlust einer Magazintasche MP 5 mit drei Magazinen mit jeweils 30 Patronen gemeldet. Des Weiteren wurden durch die Polizeiinspektion Stendal am 26. August 2019 sowie durch die Polizeiinspektion Halle am 23. Juni 2020 der Verlust jeweils eines Pistolenmagazins mit acht Patronen gemeldet.

Frage: Wie werden Waffen und Munition bei der Polizei des Landes verwaltet? Wie werden

sie gegen unbefugten Zugriff und Verlust gesichert?

Antwort: Alle dienstlich verwendeten Schusswaffen und zugehörige Munition werden im Softwareprogramm „Systeme, Anwendungen und Produkte“ (SAP) erfasst und verwaltet. Die Zuordnung der Dienstpistole erfolgt hierbei von der Polizeiinspektion über die Dienststelle bis hin zum jeweils zugewiesenen Beamten. Die Zuordnung der Maschinenpistole MP 5 erfolgt bis zur entsprechenden Dienststelle. Die Zuordnung der zugehörigen Munition erfolgt im SAP nur bis zur jeweiligen Polizeiinspektion. Die weitere Nachweisführung erfolgt über den der jeweiligen Polizeiinspektion zugeordneten Dezentralen Vor-Ort-Service (DVOS) der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD). Hier wird nachgewie-

sen, welche Munition in welcher Anzahl an welchen Beamten, welche Dienststelle beziehungsweise welchen Aus- und Fortbildungsbereich übergeben wurde. Die Sicherung der Waffen und Munition gegen unbefugten Zugriff ist im Erlass „Dienstliches Besitzen, Führen und Aufbewahren dienstlich gelieferter Waffen und Munition durch Polizeivollzugsbedienstete“, zuletzt geändert am 4. Juni 2019, geregelt. Zusätzlich hat jede Behörde und Einrichtung der Landespolizei in Form einer Verfügung beziehungsweise Dienstanweisung die Festlegungen des Erlasses für ihren Zuständigkeitsbereich konkretisiert.

Frage: Wurden wegen Munitions- und/oder Waffendiebstählen und/oder Verlusten bei der Polizei seit 2016 straf- und/oder dienstrechtliche Verfah-

ren gegen Beamtinnen und Beamte der Polizei des Landes geführt und wenn ja, wie viele und mit welchen rechtlichen Folgen?

Antwort: Die Behörden und die Einrichtung der Landespolizei Sachsen-Anhalt haben im Zusammenhang mit Munitionsverlust im betreffenden Zeitraum ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und zwei Disziplinarverfahren eingeleitet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Disziplinarverfahren dauert noch an und ein Disziplinarverfahren wurde unter Feststellung eines Dienstvergehens gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 DG LSA eingestellt. ■

(Quelle: Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 75/44 vom 13. April 2021)

© Pixabay



© andreasmetallerreni / Pixabay



Preiswerter Urlaub & Tagesausflüge

Bei vielen hat die Urlaubsplanung für das kommende Jahr bereits begonnen. Insofern weisen wir darauf hin, dass die dbb jugend (Bund) Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) ist. Daraus resultieren viele Vorteile, die unsere Mitglieder gemeinsam mit ihren Familien nutzen können. So können beispielsweise die verschiedenen Unterkünfte der Jugendherbergen in den verschiedenen Urlaubsregionen genutzt und vergünstigte Eintrittspreise für verschiedene Attraktionen/Veranstaltungen erhalten werden. Informationen zu Preisen und den Angeboten findet ihr auf der Webseite des DJH (www.jugendherberge.de). Das benötigte Kennwort erfahrt ihr in unserer Landesgeschäftsstelle in Magdeburg. ■

> Geburtstagsgrüße

Wir gratulieren allen im Oktober geborenen Mitgliedern und wünschen viel Schaffenskraft und Gesundheit im neuen Lebensjahr!

Der Landesvorstand



© Pixabay